

X-pand into the Future

eurex Bekanntmachung

Änderung der Kontraktspezifikationen zur Harmonisierung der Eurex-Regelwerke

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 16. Februar 2010 in Kraft.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand <u>15.16.</u> 02.2010
und der Eurex Zürich	Seite 1
ind der Eurex Zurich	Seit

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1 Abschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

1.1 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

1.1.5 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.
- 1.2 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

1.2.6 Lieferung

[...]

(3) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex14	
Stand 15. 16.02.2010	
Seite 2	

nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung notifizierte Schuldverschreibungen weiterliefern.

1.3 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.
- 1.4 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

1.4.6 Lieferung

[...]

(2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.5 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand 15, 16.02.2010
und der Eurex Zürich	Seite 3

1.5.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.6 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.6.6 Erfüllung

(1) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Absatz 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag. Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

1.7 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Kredit-Futures-Kontrakte

[...]

1.7.7 Erfüllung, Barausgleich, Positionseröffnung

- (1) Erfüllungstag für Kredit-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Kredit-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte		
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland		
und der Eurex Zürich		

Eurex14	
Stand 15. 16.02.2010	
Seite 4	

1.8 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Inflations-Futures-Kontrakte

[...]

1.8.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Euro-Inflation-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der Euro-Inflation-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.9 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

[...]

1.9.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.10 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Edelmetall-Futures-Kontrakte

ſ...1

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Edelmetall-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte		
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland		
und der Eurex Zürich		

Eurex14
Stand 15. 16.02.2010
Seite 5

1.11 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.11.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der Immobilien-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.12 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.12.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.13 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Sturmschaden-Futures-Kontrakte

[...]

1.13.7 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Sturmschaden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Sturmschaden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern <u>und der Eurex Clearing AG</u>. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte		
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland		
und der Eurex Zürich		

Eurex1	4
Stand 15. 16.02.201	0
Seite	6

1.14 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Agrarindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.14.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Agrarindex-Futures-Kontrakte ist der auf den Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag der Eurex Clearing AG.
- (2) Die Erfüllung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.15 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

[...]

1.15.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern<u>und der Eurex Clearing AG</u>. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand 15. 16.02.2010
und der Eurex Zürich	Seite 7
und der Eurex Zürich	Seite 7

2. Abschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.4 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Indexoptionen

[...]

2.4.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

2.5 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.6 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.13 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der <u>Eurex Clearing AG</u>. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eure	x14
Stand 15. 16.02.2	010
Sei	te 8

des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.7 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Edelmetall-Optionskontrakte

[...]

2.7.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 16.02.2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, 15.02.2010 Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Dr. Thomas Book